



# Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 25, Nummer 15, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 31. Juli 2015

Woche 31



## Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

### - Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

### - Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### **Stadt Guben**

- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 2
- Was - Wann - Wo Seite 2

### **Gemeinde Schenkendöbern**

- Allgemeinverfügung Pastlingsee Seite 4
- Wohnungsangebote Seite 4
- Bekanntmachung der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Reicherskreuz Seite 4
- Ausstellung im Forster Kreishaus Seite 4
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern Seite 5
- Engagierte für Bundesfreiwilligendienst gesucht Seite 5

### **Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern**

- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens  
„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn  
am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ Seite 5

# I. Stadt Guben

## Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

6. August 2015 16.00 Uhr

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt  
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!



### Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 68710,

Fax: 03561 6871 4917,

**Service-Hotline: 03561 6871-2000**

E-Mail: service-center@guben.de

### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr

Samstag 9 bis 12 Uhr

### Sprechzeiten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung:

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

### Freizeitbad Guben

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570, Fax 548240,

[www.guben.de/freizeitbad](http://www.guben.de/freizeitbad)

Über den Internetauftritt unter [www.guben.de/freizeitbad](http://www.guben.de/freizeitbad) können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt.

Für die Teilnahme am Aquakurs ist der Kauf einer 10er-Karte erforderlich.

Für den Reha-Sport ist ein Rezept erforderlich. Anmeldung bei Mario König im Freizeitbad oder in der Flex-Fitness-Oase.

**Bitte beachten:** Seit dem 1. Juni 2015 sind Freizeitbad und Freibad geöffnet. Samstags und sonntags öffnet das Freizeitbad nur, wenn es für das Freibad zu kühl ist. Das Freibad öffnet ab einer Lufttemperatur von 22 Grad (geöffnet 13 bis 19 Uhr). In den Sommerferien schließt das Freizeitbad und das Freibad ist ab 22 Grad Lufttemperatur zwischen 10 und 19 Uhr geöffnet.

### Öffnungszeiten Hallenbad:

Montag	kein öffentliches Baden	
	13:00 – 15:00 Uhr	Seniorenschwimmen
	13:30 – 14:20 Uhr	Reha-Sport (Rezept erforderlich)
	18:00 – 18:45 Uhr	Aqua-Fitness
	19:00 – 19:45 Uhr	Aqua-Fitness
Dienstag	<b>09:00 – 22:00 Uhr</b> 09:00 – 12:00 Uhr	<b>öffentliches Baden</b> eingeschränkter Badebetrieb
	19:45 – 20:30 Uhr	Aqua-Fitness
Mittwoch	<b>09:00 – 13:00 Uhr</b> <b>18:00 – 20:00 Uhr</b> 09:00 – 11:00 Uhr	<b>öffentliches Baden</b> <b>geöffnet für Aqua-Fitness</b> eingeschränkter Badebetrieb
	10:00 – 10:50 Uhr	Reha-Sport (Rezept erforderlich)
	11:00 – 11:45 Uhr	Aqua-Fitness
	18:30 – 19:15 Uhr	Aqua-Fitness

**Donnerstag 09:00 – 19:00 Uhr**  
09:00 – 15:00 Uhr

12:30 – 13:15 Uhr

18:00 – 18:45 Uhr

**Freitag 10:00 – 19:00 Uhr**  
10:00 – 12:00 Uhr

11:00 – 11:45 Uhr

17:00 – 17:50 Uhr

18:00 – 18:45 Uhr

**Samstag 11:00 – 18:00 Uhr**  
09:30 – 10:30 Uhr  
10:00 – 11:00 Uhr

**Sonntag, Feiertag 10:00 – 18:00 Uhr**  
ab 14:00 Uhr

### Öffnungszeiten Sauna:

**Montag 13:00 – 20:00 Uhr**

**Dienstag 09:00 – 22:00 Uhr**

**Mittwoch 09:00 – 13:00 Uhr**

**Donnerstag 09:00 – 19:00 Uhr**

**Freitag 10:00 – 19:00 Uhr**

**Samstag 11:00 – 18:00 Uhr**

**Sonntag und Feiertag 10:00 – 18:00 Uhr**

### öffentliches Baden

eingeschränkter Badebetrieb

Aqua-Fitness

Aqua-Fitness

### öffentliches Baden

eingeschränkter Badebetrieb

Aqua-Fitness

Reha-Sport (Rezept erforderlich)

Aqua-Fitness

### öffentliches Baden

Vereinsport

Babyschwimmen

### öffentliches Baden

Familihtag mit Großraumspielzeug

Damensauna

### Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340,

E-Mail: bibo@guben.de

### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag

09:00 – 19:00 Uhr

Samstag

09:00 – 12:00 Uhr

### Angebote:

Jeden 1. Donnerstag im Monat:

9.00 – 10.00 Uhr **Lesen in der alten „Gubener Zeitung“**

Jeden 1. Freitag im Monat:

9.00 – 10.00 Uhr **Senioren surfen im Internet**

**Ständig großer Bücherflohmarkt – Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst**

### Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100

E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de

[www.museen-guben.de](http://www.museen-guben.de)

### Öffnungszeiten:

Montag und Samstag

geschlossen

Dienstag bis Freitag

12 bis 17 Uhr

Sonntag

14 bis 17 Uhr

Nach Absprache – vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen – kann auch vormittags geöffnet werden.

---

### Museum „Sprucker Mühle“

Mühlenstraße 5

[www.museen-guben.de](http://www.museen-guben.de)

Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

### Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V.

im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule)

Friedrich-Wilke-Platz

Tel. 03561 5595107

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag 10 bis 17 Uhr

Samstag und Sonntag nach telefonischer Absprache

---

### Kulturzentrum Obersprucke

Fr.-Schiller-Straße 24, Tel.: 559872

**Büro: Treff am Schillerplatz, Fr.-Schiller-Straße 16b**

**Montag und Mittwoch 15:00 – 17:00 Uhr**

**Freitag 10:00 – 12:00 Uhr**

---

### Treff am Schillerplatz

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 547145

**Montag bis Freitag 9 bis 17 Uhr geöffnet, 14 bis 17 Uhr täglich Veranstaltungen**

**Beratungszeiten: Dienstag und Donnerstag 9 bis 12 Uhr GSW, Dienstag 14 bis 16 Uhr GuWo**

**05.08.15** Quiz aus allen Lebenslagen mit Preisen (Unkostenbeitrag 1,50 €)

**07.08.15** Vortrag: in 7 Schritten zu schönen Füßen

**11.08.15** Mit der Bimmelbahn zum Stützpunkt Deulowitzer See (Unkostenbeitrag 16 € inkl. Kaffee und Grillen)

**14.08.15** Yoga ab 15 Uhr (Unkostenbeitrag 2,50 €)

---

### Treff Kleeblatt

Bürgerberatungsbüro Franz-Mehring-Straße 14, Tel.: 559300

#### Öffnungszeiten

**Montag bis Donnerstag zwischen 10 und 12 Uhr:** Kostenfreie Beratung zu allen sozialen Fragen Unterstützung bei Antragstellung jeglicher Art

**Montag bis Donnerstag von 10 bis 12 Uhr**

**Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr**

Treff für Alt und Jung; Veranstaltungen nach Plan und individuelle Veranstaltungen nach Anmeldung

---

### Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35, Telefon: 03561 2255

[www.volkssolidaritaet.de/cms/spn](http://www.volkssolidaritaet.de/cms/spn)

**Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet**

**10.08.15**

14:00 Uhr Sport und Bewegung im Sitzen

**13.08.15**

14:00 Uhr Früchte des Sommers

---

### Tierheim Guben

Vorderes Klosterfeld 1, Tel. 03561 4132.

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag jeweils 14 bis 16 Uhr

---

### Lebenshilfe Guben e. V.

**Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665**

[www.lebenshilfe-guben.de](http://www.lebenshilfe-guben.de)

- Frühförder- und Beratungsstelle
- Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“
- Familienentlastender Dienst
- Wohnstätte für geistig Behinderte
- Betreute Wohngruppe
- Ambulant betreutes Wohnen

**Sprechzeiten: Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Vereinbarung**

---

### Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Neutrale, individuelle und kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

#### Sprechzeiten

Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

sowie nach Vereinbarung

· Forst, Heinrich-Heine-Straße 1

im Gebäude des Landkreises

· Telefon Pflegeberaterinnen: 03562 986-15098 und 986-15099

Sozialberaterin: 03562 986-15027

---

### Suchthilfeverbund Guben

der Immanuel-Miteinander Leben GmbH, Alte Poststraße 41c, Tel.: 03561 686765

- Soziotherapeutische Dauerwohnstätte
- Begegnungsstätte „Buddelkiste“
- Ambulante Eingliederungshilfen/Betreuung
- Sprechzeiten der Beratungsstelle (Alte Poststraße 15): Montag bis Freitag von 8 bis 11.30 Uhr und von 13 bis 15 Uhr oder nach Vereinbarung

Telefonische Absprachen sind unter 03561 548658 oder 686765 möglich und werden diskret behandelt!

[www.immanuel.de](http://www.immanuel.de)

## II. Gemeinde Schenkendöbern

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts –Wasserhaushaltsgesetz (WHG)- vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724), i.V.m. Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32).

### Befristete Einschränkung des Gemeingebrauchs

#### Allgemeinverfügung

- Hiermit verfüge ich gemäß § 43 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 44 BbgWG folgende Einschränkung zur Ausübung des Gemeingebrauchs:  
**Das Baden, Tauchen sowie das Befahren des Pastlingsees mit Wasserfahrzeugen jeder Art wird untersagt. Das Befahrungsverbot gilt mit Ausnahme des fischereilichen Pächters.**
- Diese Verfügung tritt ab sofort in Kraft und bleibt bis auf Widerruf bestehen.
- Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.

#### Begründung

Gemäß § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt beschränken oder verbieten, um Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern. Der Landkreis ist gemäß § 124 BbgWG untere Wasserbehörde und als solche gemäß § 126 Abs. 1 BbgWG zuständig für den Vollzug des BbgWG.

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs ergibt sich aufgrund der Verschlechterung des Zustandes des Pastlingsees. Durch den zunehmenden Rückgang des Seewasserstandes in Verbindung mit hohen Schlammmächtigkeiten verringerte sich die Wassertiefe bis auf wenige Zentimeter, wodurch sich wetterbedingt die Lebensbedingungen der vorhandenen Fische erheblich verschlechterte und ein Fischsterben resultierte. Der gegenwärtige Zustand des Pastlingsees stellt eine Gefahr für den Einzelnen und die Allgemeinheit dar.

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs ist verhältnismäßig, da somit eine Gefahr für die Allgemeinheit und des Einzelnen verhindert werden kann.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um Schäden an Leib und Gut zu verhindern.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Str. 1 in 03149 Forst (Lausitz) Widerspruch eingelegt werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Von-Schön-Str. 9/10, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Harald Altekrüger  
Landrat

### Aktuelle Wohnungsangebote der Gemeinde Schenkendöbern

#### • 2-Raum-Wohnung - sofort bezugsfertig!

OT Kerkwitz, 44,35 m<sup>2</sup>, tapeziert, Fußböden ausgestattet mit PVC und Auslegware, Bad gefliest, 199,58 € kalt (zzgl. NK), Zentralheizung, Energieverbrauch 100,46 kWh/(m<sup>2</sup> p. a.), Bj. 1958

Nähere Informationen erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung oder unter der 03561 556217.

### Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 25.08.2015** findet um **19:00 Uhr** im **Gemeinderaum der Dorfkirche** in Reicherskreuz eine **Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Reicherskreuz** statt, zu der wir alle Jagdgenossen recht herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellen der Beschlussfähigkeit
- Bestätigung der Tagesordnung
- Bericht des Notvorstandes
- Finanzberichterstattung durch den Notvorstand
- Beschluss zur Ermittlung des Reinertrages
- Diskussion zur Entlastung des Notvorstandes
- Vorstellung der Kandidaten des neuen Vorstandes
- Wahl des Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
- Wahl des 1. und 2. Beisitzers
- Wahl des Schriftführers
- Wahl des Kassenführers
- Wahl der zwei Rechnungsprüfer
- Beschluss zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
- Beschluss zur Bestätigung der festgesetzten Satzung/Satzungsänderung
- Beschluss zum Verfahren und den Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen
- Beschluss zur Festsetzung der nächsten Mitgliederversammlung
- Sonstiges/Zusätze/Diskussion

*i.V. Schenk*

Peter Jeschke  
Bürgermeister und Notvorstand

### Ausstellung im Forster Kreishaus „Unser Dorf hat Zukunft“

Der Wettbewerb des Landkreises Spree-Neiße „**Unser Dorf hat Zukunft**“ im vergangenen Jahr bildete den Vorentscheid zum gleichnamigen 9. Landeswettbewerb.

Aus diesem Anlass und um die Öffentlichkeit über die vielen erfolgreichen Ideen und Konzepte einer von der Bevölkerung getragenen Dorfontwicklung in Spree-Neiße zu informieren, präsentiert der Landkreis nochmals alle teilnehmenden Dörfer des kreislichen Wettbewerbs aus dem Jahr 2014.

**An diesem Wettbewerb nahm auch der Ortsteil Grano der Gemeinde Schenkendöbern teil.**

Die Präsentation erfolgt im Rahmen einer **Ausstellung vom 13.08. – 10.09.2015 im Forster Kreishaus.**

Gemeinde Schenkendöbern

## Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 23.06.2015

### Beschluss-Nr. 21/15

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern beschließt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern (GeschO) in der vorliegenden Fassung.

gez. *Marion Schenk*  
Stellv. Bürgermeister

gez. *Ralph Homeister*  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Die Gemeinde Schenkendöbern sucht Engagierte für den Bundesfreiwilligendienst

### Zu vergeben sind:

**5 Plätze im Bereich Umfeldverbesserung/Umweltschutz in den Ortsteilen**

**1 Platz im Bereich Unterstützung Kinderhaus Groß Gastrose**

**1 Platz im Bereich Unterstützung Grundschule Grano**

**1 Platz im Bereich „Interkulturelle Stätte“ Sembten**

Damit bietet die Gemeinde Schenkendöbern neue Einsatzmöglichkeiten im Bundesfreiwilligendienst, insbesondere für über 27-Jährige.

Gesucht werden engagierte Frauen und Männer, die für 6 bis 18 Monate freiwillig mithelfen, dabei jede Menge neue Erfahrungen sammeln können und uns mit ihren Talenten und ihrem Engagement unterstützen.

Die Gemeinde Schenkendöbern ist eine Kommune mit 16 Ortsteilen (Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten, Staakow, Taubendorf).

Wir bieten den Freiwilligen die Mitarbeit in einem dynamischen Team, eine gute Betreuung durch unsere Fachkräfte sowie eine gute Möglichkeit, viel über sich selber und den Umgang mit anderen zu lernen.

Alle Interessierten können sich ab sofort bei uns unter folgender Adresse bewerben:

Gemeinde Schenkendöbern  
Personalamt  
Gemeindeallee 45  
03172 Schenkendöbern

Mehr Informationen zum Bundesfreiwilligendienst gibt es im Netz unter:

[www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de)

gez. *Marion Schenk*  
Stellv. Bürgermeister

## III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

Abstimmungsbehörde: Stadt Guben  
Gemeinde Schenkendöbern

Gemeinde: Guben  
Schenkendöbern

Stimmkreis: 41

### Bekanntmachung

#### über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Ein-

tragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

#### A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

##### 1. Für die Stadt Guben

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten **im Service-Center der Stadt Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben zu den Zeiten Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Samstag von 9:00 bis 12:00 Uhr bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16:00 Uhr** unterstützt werden.

##### 2. Für die Gemeinde Schenkendöbern

Lfd. Nummer	Eintragsstellen	Eintragszeiten
1	Gemeinde Schenkendöbern – Meldestelle	jeweils zu den Dienstzeiten
2	Gemeinde Schenkendöbern – Wahlleiterin	jeweils zu den Dienstzeiten

Dienstzeiten:	
Montag und Donnerstag	8:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	8:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8:00 – 11:30 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

## B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

### „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

#### Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

##### **Vertreter:**

Peter Kreiling  
Puschkinstraße 11  
14542 Werder (Havel)

Roland Skalla  
Reiherweg 11  
14532 Stahnsdorf

Markus Sprissler  
Birkenstraße 1b  
14979 Großbeeren

Stefanie Waldvogel  
Parkstraße 39  
15738 Zeuthen

##### **Stellvertreter:**

Angelika Bläschke  
Karl-Liebknecht-Straße 64  
15831 Blankenfelde-Mahlow

Djan Henow  
Brahmsstraße 17  
15745 Wildau

Thorsten Kleis  
Puschkinstraße 97c  
15711 Königs Wusterhausen

Christian Selch  
Potsdamer Straße 12  
15738 Zeuthen

Robert Nicolai  
Fontaneplatz 5  
15834 Rangsdorf

Jörg Wanke  
Fischerstraße 23  
15806 Zossen

Viara Schaale  
Eichenring 23  
15749 Ragow

Jens Zschiedrich  
Siedlerweg 15 a  
14974 Ludwigsfelde

Guben, den 31. Juli 2015

Die Abstimmungsbehörde



(Unterschrift)

Schenkendöbern, den 31. Juli 2015

Die Abstimmungsbehörde



(Unterschrift)

